

IMMANUEL KANT

Der Streit der Fakultäten

Mit Einleitung, Bibliographie und Anmerkungen
von

PIERO GIORDANETTI

herausgegeben von

HORST D. BRANDT

und

PIERO GIORDANETTI

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <<http://dnb.ddb.de>>.

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2005. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Kusel, Hamburg. Druck: Strauss, Mörlenbach. Buchbinderische Verarbeitung: Schaumann, Darmstadt. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. *www.meiner.de*

INHALT

<i>Einleitung.</i> Von Piero Giordanetti	VII
I. Zur Entstehungsgeschichte	VII
II. Zur Drucklegung	XX
III. Aufbau und Inhalt	XXI
IV. Editorische Hinweise	XLIII
<i>Zu dieser Ausgabe.</i> Von Horst D. Brandt	XLVI

IMMANUEL KANT

Der Streit der Fakultäten in drei Abschnitten

<i>Vorrede</i>	5
<i>Inhalt</i>	13
<i>Erster Abschnitt</i>	
Der Streit der philosophischen Fakultät mit der theologischen	15
<i>Zweiter Abschnitt</i>	
Der Streit der philosophischen Fakultät mit der juristischen	89
<i>Dritter Abschnitt</i>	
Der Streit der philosophischen Fakultät mit der medizinischen	109

Anmerkungen des Herausgebers	133
Verzeichnis der Vorarbeiten	177
Bibliographie	181
Personenregister	197
Sachregister	199

EINLEITUNG

Die Einleitung macht zunächst mit der Entstehungsgeschichte des 1798 publizierten *Streit der Fakultäten* sowie mit den Umständen seiner Drucklegung vertraut. Sodann wird ein Überblick über seinen Argumentationsgang gegeben. Auf Angaben zu historischen Vorläufern der drei Hauptteile der Schrift sowie auf unmittelbare Vorlagen und Anregungen, die Kant erfahren hat, wurde aus Umfangsgründen weitgehend verzichtet. Die dem Editionstext nachgestellten Anmerkungen schließen diese Lücke insofern, als in ihnen Zitate und versteckte Anspielungen nachgewiesen werden.

I. Zur Entstehungsgeschichte

1. Der einteilige *Streit*

Das Verhältnis zwischen den Fakultäten innerhalb der Universität wird von Kant erst ab 1792 behandelt. In einer Anmerkung zu dem Aufsatz *Ueber das radikale Böse in der menschlichen Natur*¹ werden die Vorstellungen des Bösen, welche von den »drei sogenannten obern Facultäten (auf hohen Schulen)« entwickelt werden, dargestellt. Unter den drei Fakultäten sind »die medicinische Facultät«, die »Juristenfacultät« und die »theologische Facultät« gemeint. Der Ursprung seines Interesses an dem Thema läßt sich bereits in einem Brief ausweisen. Kant versucht, der theologischen Facultät zu Königsberg »drey philosophische Abhandlungen, die mit der in der Berl. Monatsschrift ein Ganzes [sc. Das Buch *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*] ausmachen sollen, nicht so wohl zur Censur als

¹ In: »Berlinerische Monatsschrift« 19 (April) 1792, S. 323–385.

vielmehr zur Beurtheilung, ob die theologische Fakultät sich die Censur derselben anmaße, zu überreichen, damit die philosophische ihr Recht über dieselbe gemäß dem Titel, den diese Schrift führt, unbedenklich ausüben könne.«² Das Verhältnis zwischen der philosophischen, »unteren« und der theologischen Fakultät ist Thema der »Vorrede« zu der ersten Auflage der *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* (1793) und wird in die »Vorrede« zu der zweiten Auflage von 1794 übernommen. Auch der Briefwechsel Kants zeugt von seiner intensiven Beschäftigung mit diesem Problem.³

Die erste Bezugnahme auf eine Schrift, welche den ›Streit der Facultäten‹ innerhalb der Universität behandelt, ist in dem Brief vom 13. Dezember 1793 an Kiesewetter niedergelegt. Kant wendet sich gegen die 1791 von dem König Friedrich Wilhelm II. eingerichtete »Immediat-Examinations-Kommission«, und vor allem gegen ihre Mitglieder Hermes und Hillmer. Hermes wird vorgeworfen, als »biblischer Theolog die Schranken seiner Vollmacht gerne« zu überschreiten und sie »auch über blos philosophische Schriften« auszudehnen, »die doch dem philosophischen Censor«, nämlich Hillmer, zukommt. Hillmer ist seinerseits daran schuld, sich »dieser Anmaßung« nicht zu widersetzen, »sondern sich darüber mit« Hermes einzuverstehen. Hermes und Hillmer stellen eine gefährliche *Coalition* dar – schreibt Kant – über diejenige »es doch einmal zur Sprache kommen muß.« Was sollte eine Schrift enthalten, welche sich dieser schädlichen Allianz widersetzen möchte? Sie hätte die Aufgabe, zu klären, »daß ein Buch censuriren und ein Exercitium corrigiren zwey ganz verschiedene Geschäfte sind, die ganz unterschiedene Befugnisse voraussetzen.« Theologie und Philosophie stellen also zwei autonome Disziplinen dar. Philosophische Schriften sollten weder von biblischen Theologen noch von einer Koalition zwischen

² AA XI 344; vgl. XIII 325–328.

³ Vgl. AA XI 318, 358–359, 429–430.

Theologen und Philosophen beurteilt werden. Kant ist sich jedoch bewußt, daß es »zum Ton der Zeit« Lärm zu blasen, »wo lauter Ruhe und Friede ist«, gehört und entscheidet, zu »gedulden, dem Gesetz genaue Folge« zu leisten und »die Mißbräuche der litterarischen Polizeyverwaltung zu rügen auf ruhigere Zeiten« auszusetzen.⁴ Obwohl weder von Fakultäten noch von einem Streit innerhalb der Universität die Rede ist, wird hier zum ersten Mal in Kants philosophischer Entwicklung die Absicht formuliert, gegen die gefährliche Koalition von Theologie und Philosophie »zur Sprache zu kommen«, und dem Thema eine besondere Schrift zu widmen.

Das erste Dokument, welches davon zeugt, daß die Schrift tatsächlich angefangen wurde, ist das Lose Blatt »Hagen 23«. Nach der Datierung von Erich Adickes⁵ sind die Überlegungen Kants auf diesem Blatt zwischen Februar und Mai 1794 niedergeschrieben worden. Auf den *Streit* beziehen sich eine Randnotiz auf der Rückseite unten rechts und eine Marginalie des linken oberen Randes der Vorderseite. Die Randnotiz auf der Rückseite unten rechts steht, besonders in ihrem zweiten Teil, der 1798 publizierte Fassung noch sehr fern. Allerdings weist sie Ähnlichkeiten mit dem letzten Absatz des vierten Abschnitts der 1798 publizierte »Einleitung« auf.⁶ In der Marginalie des linken, oberen Randes der Vorderseite sind nahezu wörtliche Anklänge an den Text der »Allgemeinen Anmerkung. Von Religionssecten«⁷ niedergelegt. Außerdem ist uns auch eine am 7. Mai 1794 geschriebene Vorarbeit zu dem *Streit* erhalten: es handelt sich um die Vorarbeit »G 11«.⁸ Ihr Inhalt ist eine frühere Fassung der »Allgemeinen Anmerkung. Von Religionssecten«.⁹

⁴ Vgl. AA XI 476–477.

⁵ Vgl. AA XIV 516,16–27 und 520,13–41.

⁶ Vgl. AA VII 35.

⁷ Vgl. AA VII 53–56.

⁸ Vgl. AA XXIII 438,24–442,11.

⁹ Vgl. AA VII 48–60.

ZU DIESER AUSGABE

Von der Schrift *Der Streit der Fakultäten* wurde nach Auskunft von Werner Stark (Marburg) bislang weder eine Handschrift Kants, noch eine andere Druckvorlage aufgefunden. Der Wiedergabe des Textes liegt daher die Originalausgabe von 1798 (A) zugrunde. Zur Konstitution des Textes wurde ein Exemplar der Universitätsbibliothek Augsburg (Sign. 221/CF 5004 S915) herangezogen. Orthographie und Interpunktion wurden zwar behutsam den heutigen Normen angeglichen, halten sich aber grundsätzlich strikt an das Kantische Original. Der Lautstand wird bewahrt, Schreibungen des Originals (z. B. bei der Pluralbildung, bei der Getrennt- oder Zusammenschreibung oder bei der Groß- und Kleinschreibung) werden in der Regel auch dort beibehalten, wo der Gebrauch bei Kant schwankend ist. Stillschweigend angepaßt werden lediglich veraltete Schreibungen, deren Beibehaltung keinen Sinn ergäbe (z. B. »tun« statt »thun«), und offensichtliche Fehler (z. B. in der Groß- bzw. Kleinschreibung nach dem Doppelpunkt). Gleiches gilt für die Bewahrung der Interpunktion des Originals, die neben den syntaktisch gebotenen Zeichen auch eine zusätzliche, den Argumentationsgang pointierende Verwendung von Kommata und Semikola aufweist, die den Duktus der Kantischen Gedankenführung plastisch hervortreten läßt; in die Interpunktion des Originals wird daher nur dort eingegriffen, wo sie offensichtlich fehlerhaft ist. Hervorhebungen im Original werden einheitlich durch Sperrung wiedergegeben.

Korrekturen am Text, die von früheren Herausgebern (insbesondere der Akademie-Ausgabe) und den Herausgebern dieser Ausgabe vorgenommen wurden, werden jeweils unter der Seite durch Angabe der korrigierten Passage und

des ursprünglichen Wortlauts in der Originalausgabe (A) angezeigt. Auf eine Sachanmerkung des Herausgebers wird seitlich der Textkolumne mit einem Asterisk * hingewiesen. Am Außenrand sind die Paginierungen der Originalausgabe und in eckigen Klammern die der Akademie-Ausgabe (Bd. VII) des *Streits* wiedergegeben. Der jeweilige Seitenumbruch ist dabei mit einem geschlossenen Trennstrich | für die Originalausgabe, einem unterbrochenen Trennstrich ; für die Akademieausgabe gekennzeichnet.

Hamburg, im August 2004

Horst D. Brandt

Der
Streit der Fakultäten
in drei Abschnitten
von
Immanuel Kant.

Königsberg,
bei Friedrich Nicolovius.
1798.

III [3]

|| DEM HERRN
CARL FRIEDRICH STÄUDLIN
DOKTOR UND PROFESSOR
IN GÖTTINGEN
ZUGEEIGNET
VON DEM VERFASSER

*

5

- * Gegenwärtige Blätter, denen eine aufgeklärte, den menschlichen Geist seiner Fesseln entschlagende, und, eben durch diese Freiheit im Denken, desto bereitwilligern Gehorsam
- * zu bewirken geeignete Regierung jetzt den Ausflug verstat-
- 5 tet, mögen auch zugleich die Freiheit verantworten, die der Verfasser sich nimmt, von dem, was bei | diesem Wechsel der VI
Dinge ihn selbst angeht, eine kurze Geschichtserzählung voran zu schicken.
- * König Friedrich Wilhelm II., ein tapferer, redlicher, menschenliebender, und – von gewissen Temperamentseigenschaften abgesehen – durchaus vortrefflicher Herr, der auch mich persönlich kannte, und von Zeit zu Zeit Äußerungen seiner Gnade an mich gelangen ließ, hatte auf
- * Anregung eines Geistlichen, nachmals zum Minister im geistlichen Departement erhobenen Mannes, dem man billigerweise auch keine andere, als auf seine innere Überzeugung sich gründende gut gemeinte Absichten unterzulegen Ursache hat, im Jahr 1788 ein Religionsedikt, bald nach-
- 20 her ein die Schriftstellerei überhaupt sehr einschränkendes, mithin auch jenes | mit schärfendes Zensuredikt ergehen lassen. Man kann nicht in Abrede ziehen, daß gewisse Vorzeichen, die der Explosion, welche nachher erfolgte, vorhergingen, der Regierung die Notwendigkeit einer Reform in
- 25 jenem Fache anrätig machen mußten, welches auf dem stillen Wege des akademischen Unterrichts künftiger öffentlicher Volkslehrer zu erreichen war: denn diese hatten, als junge Geistliche, ihren Kanzelvortrag auf solchen Ton gestimmt, daß, wer Scherz versteht, sich durch solche Lehrer
- 30 eben nicht wird bekehren lassen.

Indessen daß nun das Religionsedikt auf einheimische sowohl als auswärtige Schriftsteller lebhaften Einfluß hatte,

VIII [6] kam auch meine Abhandlung unter dem Titel »Religion innerhalb | der Grenzen der bloßen | Vernunft« heraus,¹ *
 und, da ich, um keiner Schleichwege beschuldigt zu werden, allen meinen Schriften meinen Namen vorsetze, so erging an mich im Jahr 1794 folgendes Königl. Reskript; von welchem 5
 es merkwürdig ist, daß es, da ich nur meinem vertrautesten IX Freunde die Existenz desselben be|kannt machte, es auch *
 nicht eher als jetzt öffentlich bekannt wurde.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,
 König von Preußen etc. etc. 10

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger und Hochgelahrter, lieber Getreuer! Unsere höchste Person hat schon seit geraumer Zeit mit großem Mißfallen ersehen: wie Ihr Eure Philosophie zu Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Christentums mißbraucht; wie Ihr dieses namentlich in Eurem 15
 X Buch: »Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft«, desgleichen in anderen kleineren Abhandlungen getan habt. Wir haben Uns zu Euch eines Besseren versehen; *
 da Ihr selbst einsehen müsset, wie unverantwortlich Ihr dadurch gegen Eure Pflicht, als Lehrer der Jugend, und gegen 20
 Unsere, Euch sehr wohl bekannte, landesväterliche Absichten handelt. Wir verlangen des ehsten Eure gewissenhafteste Verantwortung, und gewärtigen Uns von Euch, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, daß Ihr Euch künftighin 25

¹ Diese Betitelung war absichtlich so gestellt; damit man jene Abhandlung nicht dahin deutete: als sollte sie die Religion aus bloßer Vernunft (ohne Offenbarung) bedeuten. Denn das wäre zu viel Anmaßung gewesen; weil es doch sein konnte, daß die Lehren derselben von übernatürlich inspirierten Männern herrührten; sondern 30
 daß ich nur dasjenige, was im Text der für geoffenbart geglaubten Religion, der Bibel, auch durch bloße Vernunft erkannt werden kann, hier in einem Zusammenhange vorstellig machen wollte.

nichts dergleichen werdet zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr, Eurer Pflicht gemäß, Euer Ansehen und Eure Talente dazu anwenden, daß Unsere landesväterliche Intention je mehr und mehr erreicht werde; widrigenfalls Ihr

5 Euch, bei fortgesetzter Renitenz, unfehl|bar unangenehmer XI
Verfügungen zu gewärtigen habt.

Sind Euch mit Gnade gewogen.

Berlin, den 1. Oktober 1794.

Auf Seiner Königl. Majestät aller-
gnädigsten Spezialbefehl.

10

Wöllner.

| ab extra – Dem würdigen und hochgelahrten
Unserem Professor auch lieben getreuen Kant
zu

[7]

15

Königsberg
in Preußen.

praesentat. d. 12. Okt. 1794.

* | Worauf meiner Seits folgende alleruntertänigste Antwort XII
abgestattet wurde.

20 Allergnädigster etc. etc.

Ew. Königl. Maj. allerhöchster, den 1sten Oktober c. an mich ergangener und den 12ten eiusd. mir gewordener Befehl legt es mir zur devotesten Pflicht auf: Erstlich »wegen des Mißbrauchs meiner Philosophie, in Entstellung und

25

Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heil. Schrift und des Christentums, namentlich in meinem

Buch: »Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft«, desgleichen in anderen kleineren Abhandlungen und der hiedurch auf mich fallenden Schuld der Übertretung

30

meiner Pflicht, als Lehrer der Ju|gend, und gegen die höchste, mir sehr wohl bekannte landesväterliche Absichten, eine gewissenhafte Verantwortung beizubringen«. Zweitens auch, »nichts dergleichen künftighin mir zu Schulden kommen zu lassen«. – In Ansehung beider Stücke ermangle nicht

XIII

den Beweis meines alleruntertänigsten Gehorsams Ew. Königl. Maj. in folgender Erklärung zu Füßen zu legen:

Was das Erste, nämlich die gegen mich erhobene Anklage betrifft, so ist meine gewissenhafte Verantwortung folgende:

Daß ich als Lehrer der Jugend, d. i., wie ich es verstehe, in akademischen Vorlesungen, niemals Beurteilung der heil. Schrift und des Christentums eingemischt habe, noch habe einmischen können, würden schon die von mir zum Grunde gelegte Handbücher Baumgartens, als welche allein einige Beziehung auf einen solchen Vortrag haben dürften, beweisen; weil in diesen nicht einmal ein Titel von Bibel und Christentum enthalten ist, und als bloßer Philosophie auch nicht enthalten sein kann; der Fehler aber, über die Grenzen einer vorhabenden Wissenschaft auszuschweifen, oder sie in einander laufen zu lassen, mir, der ich ihn jederzeit gerügt und dawider gewarnt habe, am wenigsten wird vorgeworfen werden können.

Daß ich auch nicht etwa als Volkslehrer, in Schriften, namentlich nicht im Buche »Religion innerhalb der Grenzen, u. s. w.«, mich gegen die allerhöchste, mir bekannte Landesväterliche Absichten vergangen, d. i., der öffentlichen Landesreligion Abbruch getan habe; welches schon daraus erhellet, daß jenes Buch dazu gar nicht geeignet, vielmehr für das Publikum ein unverständliches, verschlossenes Buch, und nur eine Verhandlung zwischen Fakultätsgelehrten vorstellt, wovon das Volk keine Notiz nimmt; in Ansehung deren aber die Fakultäten selbst frei bleiben, nach ihrem besten Wissen und Gewissen öffentlich zu urteilen, und nur die eingesetzte Volkslehrer (in Schulen und auf Kanzeln) an dasjenige Resultat jener Verhandlungen, was die Landesherrschaft zum öffentlichen Vortrage für diese sanktioniert, gebunden werden, und zwar darum, weil die letztere sich ihren eigenen Religionsglauben auch nicht selbst ausgedacht, sondern ihn nur auf demselben Wege, nämlich der Prüfung und Berichtigung durch dazu sich qualifizierende Fakultäten (die theologische und philosophische), hat

überkommen können, mithin die Landesherrschaft diese nicht allein zuzulassen, sondern auch von ihnen zu fordern berechtigt ist, alles, was sie einer öffentlichen Landesreligion zuträglich finden, durch ihre Schriften zur Kenntniss der Regierung gelangen zu lassen.

Daß ich in dem genannten Buche, weil es gar keine Würdigung des Christentums enthält, mir auch keine Abwürdigung desselben habe zu Schulden kommen lassen: Denn eigentlich enthält es nur die Würdigung der natürlichen Religion. Die Anführung einiger biblischer Schriftstellen, zur Bestätigung gewisser reiner Vernunftlehren der Religion, kann allein zu diesem Mißverstände Veranlassung gegeben haben. Aber der sel. Michaelis, der in seiner philosophischen Moral eben so verfuhr, erklärte sich schon hierüber dahin, daß er dadurch weder etwas Biblisches in die Philosophie hinein, noch etwas Philosophisches aus der Bibel heraus zu bringen gemeint habe, sondern nur seinen Vernunftsatzen, durch wahre oder vermeinte Einstimmung mit anderer (vielleicht Dichter und Redner) Urteile, Licht und Bestätigung gäbe. – Wenn aber die Vernunft hiebei so spricht, als ob sie für sich selbst hinlänglich, die Offenbarungslehre also überflüssig wäre (welches, wenn es objektiv so verstanden werden sollte, wirklich für Abwürdigung des Christentums gehalten werden müßte), so ist dieses wohl nichts, als der Ausdruck der Würdigung ihrer selbst; nicht nach ihrem theoretischen Vermögen, sondern nach dem, was sie als zu tun vorschreibt, sofern aus ihr allein Allgemeinheit, Einheit und Notwendigkeit der Glaubenslehren hervorgeht, die das Wesentliche einer Religion überhaupt ausmachen, | welches im Moralisch-Praktischen (dem, was wir tun sollen) besteht, wogegen das, was wir auf historische Beweisgründe zu glauben Ursache haben (denn hiebei gilt kein Sollen), d. i., die Offenbarung, als an

17 gemeint habe] A: gemeint sei

26 ihrem theoretischen Vermögen, sondern nach] A: ihrem Vermögen nach

sich zufällige Glaubenslehre, für außerwesentlich, darum
 aber doch nicht für unnötig und überflüssig angesehen wird;
 XIX weil sie den theoretischen Mangel des reinen Vernunft-
 glaubens, den dieser nicht ableugnet, z. B. in den Fragen
 über den Ursprung des Bösen, den Übergang von diesem 5
 zum Guten, die Gewißheit des Menschen, im letzteren Zu-
 stande zu sein, u. dgl., zu ergänzen dienlich, und als Befriedi-
 gung eines Vernunftbedürfnisses dazu nach Verschieden-
 heit der Zeitumstände und der Personen mehr oder weniger
 beizutragen behülflich ist. 10

Daß ich ferner meine große Hochachtung für die bibli-
 sche Glaubenslehre im Christentum unter anderen auch
 durch die Erklärung, in demselben obbenannten Buche, be-
 wiesen habe, daß die Bibel, als das beste vorhandene, zur
 Gründung und Erhaltung einer wahrhaftig seelenbessern- 15
 den Landesreligion auf unabsehbare Zeiten taugliche, Leit-
 XX mittel der öffentlichen Religionsun-
 terweisung darin von mir angepriesen, und daher auch die Unbescheidenheit ge-
 gen die theoretische, Geheimnis enthaltende, Lehren dersel-
 ben, in Schulen oder auf Kanzeln, oder in Volksschriften 20
 (denn in Fakultäten muß es erlaubt sein), Einwürfe und
 Zweifel dagegen zu erregen, von mir getadelt und für Un-
 fug erklärt worden; welches aber noch nicht die größte
 Achtungsbezeugung für das Christentum ist. Denn die hier
 aufgeführte Zusammenstimmung desselben mit dem rein- 25
 sten moralischen Vernunftglauben ist die beste und dauer-
 hafteste Lobrede desselben; weil eben dadurch, nicht durch
 historische Gelehrsamkeit, das so oft entartete Christentum
 immer wieder hergestellt worden ist, und ferner bei ähn-
 XXX [10] lichen Schicksalen, die auch künftig nicht ausbleiben | | wer- 30
 den, allein wiederum hergestellt werden kann.

Daß ich endlich, so wie ich anderen Glaubensbeken-
 nern jederzeit und vorzüglich gewissenhafte Aufrichtigkeit, nicht
 mehr davon vorzugeben und anderen als Glaubensartikel 35
 aufzudringen, als sie selbst davon gewiß sind, empfohlen,
 ich auch diesen Richter in mir selbst bei Abfassung meiner
 Schriften jederzeit als mir zur Seite stehend vorgestellt habe,

um mich von jedem, nicht allein seelenverderblichen Irrtum, sondern selbst jeder Anstoß erregenden Unbehutsamkeit im Ausdruck entfernt zu halten; weshalb ich auch jetzt in meinem 71sten Lebensjahre, wo der Gedanke leicht aufsteigt, es

5 könne wohl sein, daß ich für alles dieses in kurzem einem
* Weltrichter † als Herzenskündiger Rechenschaft geben mü- XXII
se, die gegenwärtige, mir wegen meiner Lehre abgeforderte, Verantwortung, als mit völliger Gewissenhaftigkeit abgefaßt freimütig einreichen kann.

10 Was den zweiten Punkt betrifft: mir keine dergleichen (angeschuldigte) Entstellung und Herabwürdigung des Christentums künftighin zu Schulden kommen zu lassen: so halte ich, um auch dem mindesten Verdachte darüber vorzubeugen, für das Sicherste, hiemit, als Ew. Königl. Maj.
15 getreuester Untertan², † feierlichst zu erklären: daß ich XXIII
mich fernerhin aller öffentlichen Vorträge, die Religion betreffend, es sei die natürliche oder geoffenbarte, sowohl in Vorlesungen als in Schriften, gänzlich enthalten werde.

In tiefster Devotion ersterbe ich u. s. w.

20 Die weitere Geschichte des fortwährenden Treibens zu einem sich immer mehr von der Vernunft entfernenden Glauben ist bekannt.

Die Prüfung der Kandidaten zu geistlichen Ämtern ward
* nun einer Glaubenskommission anvertraut, der ein
* Schema Examinationis, nach pietistischem Zuschnitte, zum
Grunde lag, welche gewissenhafte Kandidaten der Theologie zu Scharen von geistlichen Ämtern verscheuchte, † und XXIV
die Juristenfakultät übervölkerte; eine Art von Auswanderung, die zufälligerweise nebenbei auch ihren Nutzen gehabt haben mag. – Um einen kleinen Begriff vom Geiste dieser Kommission zu geben: so ward, nach der Forderung einer vor der Begnadigung notwendig vorhergehenden Zerknirschung, noch ein tiefer reuiger Gram (maeror animi)

2 Auch diesen Ausdruck wählte ich vorsichtig, damit ich nicht
35 der Freiheit meines Urteils in diesem Religionsprozeß auf immer, sondern nur, solange Se. Maj. am Leben wäre, entsagte.

erfordert, und von diesem nun gefragt: ob ihn der Mensch sich auch selbst geben könne? Quod negandum ac pernegandum, war die Antwort; der reuvolle Sünder muß sich diese Reue besonders vom Himmel erbitten. – Nun fällt ja in die Augen: daß den, welcher um Reue (über seine Übertretung) noch bitten muß, seine Tat wirklich nicht reuet; 5
 XXV welches eben so widersprechend aussieht, als, wenn | es vom Gebet heißt: es müsse, wenn es erhörlich sein soll, im Glauben geschehen. Denn, wenn der Beter den Glauben hat, so braucht er nicht darum zu bitten; hat er ihn aber nicht, so 10
 kann er nicht erhörlich bitten.

Diesem Unwesen ist nunmehr gesteuert. Denn nicht allein *
 zum bürgerlichen Wohl des gemeinen Wesens überhaupt,
 [11] dem Religion | ein höchstwichtiges Staatsbedürfnis ist, son- 15
 dern besonders zum Vorteil der Wissenschaften, vermittelt
 eines diesen zu befördern eingesetzten Oberschulkolle- *
 giums, hat sich neuerdings das glückliche Eräugnis zugetra-
 gen, daß die Wahl einer weisen Landesregierung einen er- *
 XXVI leuchteten Staats | mann getroffen hat, welcher, nicht durch 20
 einseitige Vorliebe für ein besonderes Fach derselben (die
 Theologie), sondern in Hinsicht auf das ausgebreitete Inter-
 esse des ganzen Lehrstandes, zur Beförderung desselben Be-
 ruf, Talent und Willen hat, und so das Fortschreiten der
 Kultur im Felde der Wissenschaften wider alle neue Eingrif-
 fe der Obskuranten sichern wird. 25

Unter dem allgemeinen Titel »Der Streit der Fakultäten« er-
 scheinen hier drei, in verschiedener Absicht, auch zu ver-
 schiedenen Zeiten, von mir abgefaßte, gleichwohl aber doch
 XXVII zur systematischen Einheit ihrer Verbindung in einem | 30
 Werk geeignete Abhandlungen; von denen ich nur späterhin
 inne ward, daß sie, als der Streit der unteren mit den drei
 oberen, (um der Zerstreung vorzubeugen) schicklich in
 Einem Bande sich zusammen finden können.

Erster Abschnitt

Der Streit der philosophischen Fakultät
mit der theologischen

5 *Einleitung*

Einteilung der Fakultäten überhaupt

I Vom Verhältnisse der Fakultäten

Erster Abschnitt

Begriff und Einteilung der oberen Fakultäten

- 10 Eigentümlichkeit der theologischen Fakultät
Eigentümlichkeit der Juristenfakultät
Eigentümlichkeit der medizinischen Fakultät

Zweiter Abschnitt

Begriff und Einteilung der unteren Fakultät

15 | Dritter Abschnitt

Vom gesetzwidrigen Streit der oberen Fakultäten mit der
unteren

XXIX

Vierter Abschnitt

Vom gesetzmäßigen Streit der oberen Fakultäten mit der

- 20 unteren

Resultat

II Anhang einer Erläuterung des Streits der Fakultäten durch das Beispiel desjenigen zwischen der theologischen und philosophischen

	I. Materie des Streits	
	II. Philosophische Grundsätze der Schriftauslegung zur Beilegung des Streits	5
[14]	III. Einwürfe und Beantwortung derselben, die Grundsätze der Schriftauslegung betreffend	
	Allgemeine Anmerkung. Von Religionssekten	
	Friedens-Abschluß und Beilegung des Streits der Fakultäten	10
	Anhang biblisch-historischer Fragen, über die praktische Benutzung und mutmaßliche Zeit der Fortdauer dieses heiligen Buchs	
	Anhang von einer reinen Mystik in der Religion	15

XXX | Zweiter Abschnitt

	Der Streit der philosophischen Fakultät mit der juristischen	
	Erneuerte Frage: Ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren sei	20
	Beschluß	

Dritter Abschnitt

	Der Streit der philosophischen Fakultät mit der medizinischen	
	Von der Macht des Gemüts, durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu sein. – Ein Antwortschreiben an Hrn. Hofr. und Prof. Hufeland	25
	Grundsätze der Diätetik	
	Beschluß	
	Nachschrift	30